

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Limburg-Weilburg am 9. Juni 2024

Im Landkreis Limburg-Weilburg ist die hauptamtliche Stelle der Landrätin bzw. des Landrats durch Direktwahl zu besetzen. Nähere Informationen zum Landkreis sind auf der Internetseite www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de zu finden.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl (§ 58 HKO) für den Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 30. September 2023) beträgt 175.758 Einwohner.

Die Amtszeit des amtierenden Landrats des Landkreises Limburg-Weilburg endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Für die hierdurch notwendig werdende Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Limburg-Weilburg **fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf** (§§ 66 und 22 KWO). Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

1. Wahltermin

Gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kreistag geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg durch Beschluss vom 15. Dezember 2023 als Wahltag für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Limburg-Weilburg den 9. Juni 2024 bestimmt. Gleichzeitig wurde als Termin für eine mögliche Stichwahl der 23. Juni 2024 festgelegt.

Wegen der am 9. Juni 2024 gleichzeitig stattfindenden Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) wurde der Wahltag mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit bestimmt (Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags; § 42 Satz 3 KWG). Die Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer möglichen Stichwahl erfolgte bereits am 20. Januar 2024.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen:

- Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915);
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871);
- Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367).

3. Wahlsystem

Die Landrätin oder der Landrat wird nach § 37 Abs. 1a der Hess. Landkreisordnung (HKO) von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Nimmt nur ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (§ 37 Abs. 1b HKO).

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 KWG) sowie von Einzelbewerbern (§ 45 Abs. 1 KWG) eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 10 Abs. 4 KWG).

5. Wählbarkeit

Wählbar zur Landrätin oder zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Landrätin oder zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer entsprechend § 22 Abs. 3 HKO oder § 23 Abs. 2 HKO vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 37 Abs. 2 HKO).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG sowie der §§ 22, 23, 60 und 66 KWO zu beachten.

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 KWO, Anlage DW 6 zur KWO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 45 Abs. 2 KWG).

Der Wahlvorschlag muss nach § 23 KWO enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KWO). Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG).
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kennwort (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWG);
- den Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KWO);
- Weitergehende Angaben nach § 23 Abs. 3 KWO sind nicht aufzunehmen, da der Kreistag keinen entsprechenden Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder 4 KWG gefasst hat;
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KWO); dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 1 KWG).

Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG).

Der Wahlvorschlag von Parteien oder Wählergruppen muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 Abs. 3 KWG, § 11 Abs. 3 KWG).

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind von der Versammlung zu benennen, die den Wahlvorschlag aufstellt (§ 11 Abs. 3 KWG).

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson dürfen **nicht** zu einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied im **Wahlausschuss** bestellt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWG).

Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern muss nur von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KWG).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Vertreter im Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg oder einem Abgeordneten im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande mit einem Abgeordneten im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von **mindestens zweimal** so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat. Da der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg aus 71 Vertretern besteht, müssen mindestens 142 Wahlberechtigte diese Wahlvorschläge unterzeichnen (Unterstützungsunterschriften).

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich für den Wahlvorschlag des Landrates, der während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt im Landkreis ausgeübt hat (§§ 11 Abs. 4, 45 Abs. 3 KWG).

Muss ein Wahlvorschlag nach §§ 45 Abs. 3 KWG, 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Landkreises unterzeichnet sein, sind die weiteren Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) auf amtlichen Formblättern unter Beachtung der Vorschriften des § 23 Abs. 2 KWO zu erbringen.

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben hat der Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 KWO); für Einzelbewerber gilt diese Anforderung nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 KWO).

Die **Wahlberechtigung** der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss **im Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder gesondert durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§§ 11 Abs. 4 Satz 2 KWG, 23 Abs. 2 Nr. 3 KWO).

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§§ 11 Abs. 4 Satz 3 KWG, 23 Abs. 2 Nr. 4 KWO).

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 KWO).

7. Aufstellung der Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen

Der Bewerber des Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe wird in **geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Landkreis Limburg-Weilburg) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 12 Abs. 3 KWG). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 12 Abs. 3 KWG); er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

b) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern

Die Bestimmungen über die Aufstellung eines Bewerbers der Parteien und Wählergruppen – wie vorstehend in Ziffer 7a) erläutert – gelten nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Durchführung einer Versammlung, in der der Bewerber gewählt werden muss, ist nicht erforderlich.

Auf die Vorgaben des § 45 KWG hinsichtlich der Wahlvorschläge von Einzelbewerbern wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

8. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl zur Landrätin bzw. zum Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg sind bis **spätestens Montag, 1. April 2024 bis 18:00 Uhr** (neunundsechzigster Tag vor dem Wahltag) **schriftlich beim**

Kreiswahlleiter des Landkreises Limburg-Weilburg in der
Kreisverwaltung in Limburg, Nebengebäude Gartenstraße 1,
3. Stock, Zimmer 306 oder 307, 65549 Limburg a. d. Lahn

einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte 1. April 2024 ein gesetzlicher Feiertag (Ostermontag) ist. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängert oder ändert sich dadurch nicht (§ 67 Abs. 1 KWG).

Es wird daher dringend empfohlen, einen Wahlvorschlag rechtzeitig vor Ablauf der Frist und vor den Osterfeiertagen beim Kreiswahlleiter vorzulegen.

Der Wahlvorschlag und die mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Anlagen müssen **dem Kreiswahlleiter im Original** vorgelegt werden (§ 67 Abs. 2 KWG).

Mit dem Wahlvorschlag (Anlage DW 6 zur KWO) sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei dem Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat Ausschlussgründe vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen. Ferner muss sich der Bewerber in der Erklärung verpflichten, Ausschlussgründe, die bis zu einer möglichen Ernennung eintreten sollten, dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.
Die **Zustimmungserklärung** ist nach einem **vorgegebenen Muster** abzugeben (Anlage DW Nr. 9 zur KWO; §§ 60, 23 Abs. 3 Nr. 1 KWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 KWG).
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands, dass der vorgeschlagene Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage DW 10 zur KWO; §§ 60, 23 Abs. 3 Nr. 2 KWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Anlage DW 11 zur KWO; §§ 60, 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (mindestens 142; siehe auch Ziffer 6) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts (Anlage DW 7 und ggf. Anlage DW 8 zur KWO; §§ 60, 23 Abs. 3 Nr. 4 KWO).

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts **nur einmal** zu einem

Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 4 KWO).

Den Wahlvorschlägen von **Einzelbewerbern** braucht **keine Niederschrift** beigelegt zu werden (siehe auch Ziffer 7b).

Ein Wahlvorschlag kann durch **gemeinsame** schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (Termin nach dem KWG ist Freitag, der 12. April 2024) entschieden ist (§ 13 Abs. 2 KWG). Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG).

Nach dem ersten Wahlgang können Bewerber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten. Der Verzicht muss bis zum Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Ergebnis des ersten Wahlgangs festgestellt wird, erklärt werden (§ 45 Abs. 6 KWG).

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Kommunalwahlgesetz nicht vorgesehen. **Ich empfehle daher den Wahlvorschlag so frühzeitig vor dem 1. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (s. hierzu auch vorstehenden Hinweis zum Feiertag am 1. April 2024).**

Die für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke, sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de (→ Kommunalwahlen → Direktwahlen → Vordrucke für Wahlvorschlagsträger) verfügbar. Verwenden Sie für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats im Landkreis Limburg-Weilburg ausschließlich die maßgebenden aktuellen Formulare für Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und –bewerber.

Die Unterlagen sind bei Bedarf auch beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Das amtliche Formblatt für die Unterstützungsunterschriften (Anlage DW 7 zur KWO) kann ausschließlich beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Auskünfte über sonstige Einzelheiten können unter der Rufnummer 06431 296-425 oder 296-393 erfragt werden.

Limburg, den 23. Januar 2024
Az.: 30.12-LR2024

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreiswahlleiter für die Landratswahl 2024
Nebengebäude Gartenstraße 1
65549 Limburg
gez. Dr. Thomas Orth
(Kreiswahlleiter)